wohl bezüglich der Spengler: als der Installationswerkzeuge, aufsgehoben werden, ebenso der diese Verfügung schützende Entscheid der Vorinstanz, ohne daß auf die Frage, ob der Nefurrent die fraglichen Werkzeuge in seiner neuen Stellung tatsächlich benötigt, überhaupt eingetreten zu werden braucht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird begründet erklärt und bemgemäß unter Kafsfierung des Vorentscheides die angesochtene Verfügung des Konskursamtes Gaster vom 30. Juli 1909 in ihrem ganzen Umfang aufgehoben.

139. Enticheid vom 30. November 1909 in Sachen Spillmann.

Art. 93 SchKG: Lohnpfändung. Unzulässigkeit der Rücksichtnahme auf den Kredit des Schuldners und auf den Entstehungsgrund der Forderung. Beilrag von Frau und Kindern des Schuldners zum Unterhalt der Familie.

A. — Der Rekurrent Arnold Spillmann, wohnhaft in Altenburg-Brugg, bezieht als Wickler bei der Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie. in Baden einen Jahresverdienst von 1511 Fr. 20 Cts. Bon diesem Lohn wurde ihm für eine Forderung des H. Baumgartner auf Ersat des von einem seiner Kinder dem Kind Baumgartners beim Spiel zugefügten Schadens am 4. Okstober 1909 eine wöchentliche Quote von 3 Fr., wenn er in Baden, und von 4 Fr., wenn er mit einer täglichen Zulage von 4 Fr. auf Montage arbeitet, gepfändet.

B. — Hiegegen führte ber Rekurrent Beschwerde, indem er ausführte, daß sein ganzes Einkommen ihm zum Unterhalt seiner siebenköpfigen Familie notwendig sei.

Das Gerichtspräsidium Brugg als untere kantonale Aufsichts= behörde hat in teilweiser Gutheißung der Beschwerde die Pfändung auf 30 Cts. per Tag ermäßigt.

Die obere kantonale Instanz hat mit Entscheid vom 5. November 1909 das Begehren des Rekurrenten, es sei die vorgenommene Pfändung gänzlich aufzuheben, mit folgender Begrünbung abgewiesen: Wenn auch zuzugeben sei, daß das nachgewiesene Einkommen für den Unterhalt der Familie Spillmann knapp auß=reiche, so müsse doch, und zwar vornehmlich im Interesse des Krebites des Refurrenten, der kleine Lohnabzug, wie er von der Vorsinstanz bemessen worden sei, als gerechtsertigt erklärt werden. Bei gutem Willen müsse es dem Schuldner und seiner Familie mögslich sein, 30 Cts. auf einen Arbeitstag oder 82 Fr. 50 Cts. im Jahr einzusparen, zumal wenn die Ehefrau und die ältern Kinder nach Kräften zum Unterhalte beitragen.

C. — Diesen Entscheib hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen. Er macht geltend, sein Kredit werde noch mehr geschwächt, wenn er sich von dem ihm für seinen eigenen Unterhalt und denjenigen seiner Familie täglich zur Verfügung stehenden Betrag von 3 Fr. 4 Cts. noch einen Abzug von 30 Cts. gefallen lassen müsse. Es werde ihm dann kaum mehr möglich sein, die für das tägliche Leben notwendigsten Waren dar zu bezahlen. Die für den Untershalt nötigen Auslagen seien nun aber in erster Linie zu bestreiten und erst nachher kämen Schulden an die Reihe, welche der Schuldener nicht direkt verursacht habe.

Die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Wie aus Urt. 93 SchKG hervorgeht, ist die Bestimmung der pfändbaren Lohnquote wesentlich eine Frage der Würzbigung der tatsächlichen Berhältnisse und es ist daher das Bunzbesgericht zu ihrer Überprüfung nur zuständig, wenn behauptet wird oder sonst ersichtlich ist, daß die kantonale Instanz resevante tatsächliche Berhältnisse gar nicht gewürdigt hat oder von unrichztigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist.

In letzterer Beziehung bietet nun der Borentscheid zu Kritik Anslaß. Die Festsehung der pfändbaren Lohnquote hat einzig auf Grund des ermittelten tatsächlichen Berdienstes des Schuldners und des nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten bezw. der kantonalen Aufsichtsbehörden dem Schuldner für seinen eigenen Unterhalt und denzenigen seiner Familie unentbehrlichen Lohnbetressinisses zu ersolgen, wogegen die Borinstanz "vornehmlich im Insteresse des Kredits des Kekurrenten" zur Abweisung der Beschwerde gelangt ist. Diese Erwägung erweist sich als rechtsirrtümlich.

841

Das Geset bietet keinen Anhaltspunkt bafür, daß die Aufsichts= behörden einen an und für fich bem Schuldner und feiner Kamilie unentbehrlichen Lohn doch gegen den Willen des Schuldners teil= weise als pfandbar bezeichnen konnen, um feinen Rredit aufrecht= zuerhalten; ob aus folchen Erwägungen der Schuldner fich folche Einschränkungen auferlegen wolle, ift vielmehr feinem eigenen Er= meisen anheimgestellt und die Bollftredungsbehörden haben nur zu untersuchen, ob der verfügbare Lohn für die Familie unumgänglich notwendig sei ober nicht. Daß dies im vorliegenden Falle Butreffe, hat die Borinftang felber badurch anerkannt, daß fie fest= stellt, bas Ginkommen des Schuldners reiche für den Unterhalt feiner Familie nur knapp d. h. wohl kaum aus.

Anderseits geht es auch nicht an, bei der Lohnpfändung, wie vom Refurrenten geltend gemacht, den Entstehungsgrund der Forberung mit in Betracht zu ziehen (vergl. MS Sep. = Ausg. 4 Nr. 35* und 9 Nr. 56**).

2. — Soweit die Vorinstanz sodann darauf abstellt, daß auch die Chefrau und die ältern Kinder des Nekurrenten nach Rräften zum Unterhalt der Kamilie beitragen können, so ift dem entgegen= zuhalten, daß folche weitere Ginnahmequellen in casu in feiner Beife erwiesen find. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat benn auch bavon Umgang genommen, die dadurch angeblich erzielten Mehr= einnahmen auch nur annähernd zu bestimmen. Es tann baher hierauf nicht Rücksicht genommen werden und auch von einer Rückweifung an die Borinftang zur Bornahme bezüglicher Erhe= bungen abgesehen werden, da es von vornherein als sehr unwahr= scheinlich erscheint, daß die Shefrau des Rekurrenten neben der Beforgung des Haushaltes und die in Betracht kommenden Kinder im Alter von 12, 13 und 14 Jahren neben der Erfüllung der Schulpflicht etwas zu verdienen in der Lage sind.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erfannt:

Der Rekurs wird begründet erklart und damit unter Kassierung ber Entscheidungen ber Borinftangen die angefochtene Lohnpfan= bung ganglich aufgehoben.

140. Enticheid vom 30. November 1909 in Sachen Spreng.

Geltungsbereich des eidg. Gebührentarifs: Unzulässigkeit der Erhebung einer besondern Stipulationsgebühr wegen der Erstellung des bernischen «Steigerungskaufbriefes», welche sich als blosse Verurkundung des Steigerungsvorgangs nach Gedingen und Protokoll erweist, wofür der Betreibungsbeamte ausschliesslich nach eidg. Recht entschädigt wird.

A. — Im Konturs des Karl Knecht, gewesenen Fabrikants in Rehrsat bei Bern, hat ber Rekurrent Sakob Spreng, Bur= sprecher in Bern, die Liegenschaft des Kribaren für 83,000 Fr. ersteigert. Der "Steigerungstaufbrief" wurde nach erfolgter Gin= tragung des Nachschlagungszeugnisses durch den Amtsschreiber. Fertigung durch den Einwohnergemeinderat und Gintragung ins Grundbuch vom Konkursamt Seftigen mit ber befinitiven Un= weisungsbescheinigung, b. h. einem Auszug aus der Verteilungs= lifte und Schlugrechnung, versehen und hernach dem Ersteigerer übermittelt. Dabei verlangte jedoch bas Ronkursamt vom Erstei= gerer noch außer den Liquidationstosten, welche bereits vom Kauf= preis in Abzug gebracht worden waren, geftützt auf den kantonalen Emolumententarif vom 14. Juni 1813 die Auszahlung einer Stipulationsgebühr von 499 Fr. 30 (entsprechend einem Ansat von 2 1/2 0/00 ber Grundsteuerschatzung) für die Ausferti= gung bes Steigerungsfaufbriefes.

B. — Hierüber beschwerte sich der Rekurrent bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Begehren, es fei biefe Verfügung, weil gesetwidrig, aufzuheben und zu verfügen, daß im vorliegenden Fall ausschließlich feine Gebühr entsprechend dem eidgenösitschen Gebührentarif gefordert werden fonne. Bur Begrundung berief sich der Rekurrent auf den bundesgerichtlichen Entscheid vom 17. März 1908 in Sachen Banque cantonale vaudoise und machte geltend, man habe es in casu mit dem gleichen Fall zu tun. Die Raufsausfertigung, welche das Konkursamt zwecks Vornahme der Fertigung zu besorgen habe, sei absolut nichts anderes als ein Auszug aus bem Steigerungsprotofoll : eine Abschrift der Liegenschaftsbeschreibung und eine Verurkundung des erfolgten

^{*} Ges.-Ausg. 27 I Nr. 68 S. 399 ff. - ** Id. 32 I Nr. 412 S. 742 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)